

<b>Zeitschrift:</b>	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Staatsarchiv Graubünden
<b>Band:</b>	39 (2022)
<b>Artikel:</b>	Von der Armenfürsorge zur sozialen Hilfe : Organisation und Finanzierung in Graubünden (19. und 20. Jahrhundert)
<b>Autor:</b>	Aliesch, Georg
<b>Kapitel:</b>	4: Das Anstaltswesen oder : vom Armenhaus zum modernen Heim
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-984746">https://doi.org/10.5169/seals-984746</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

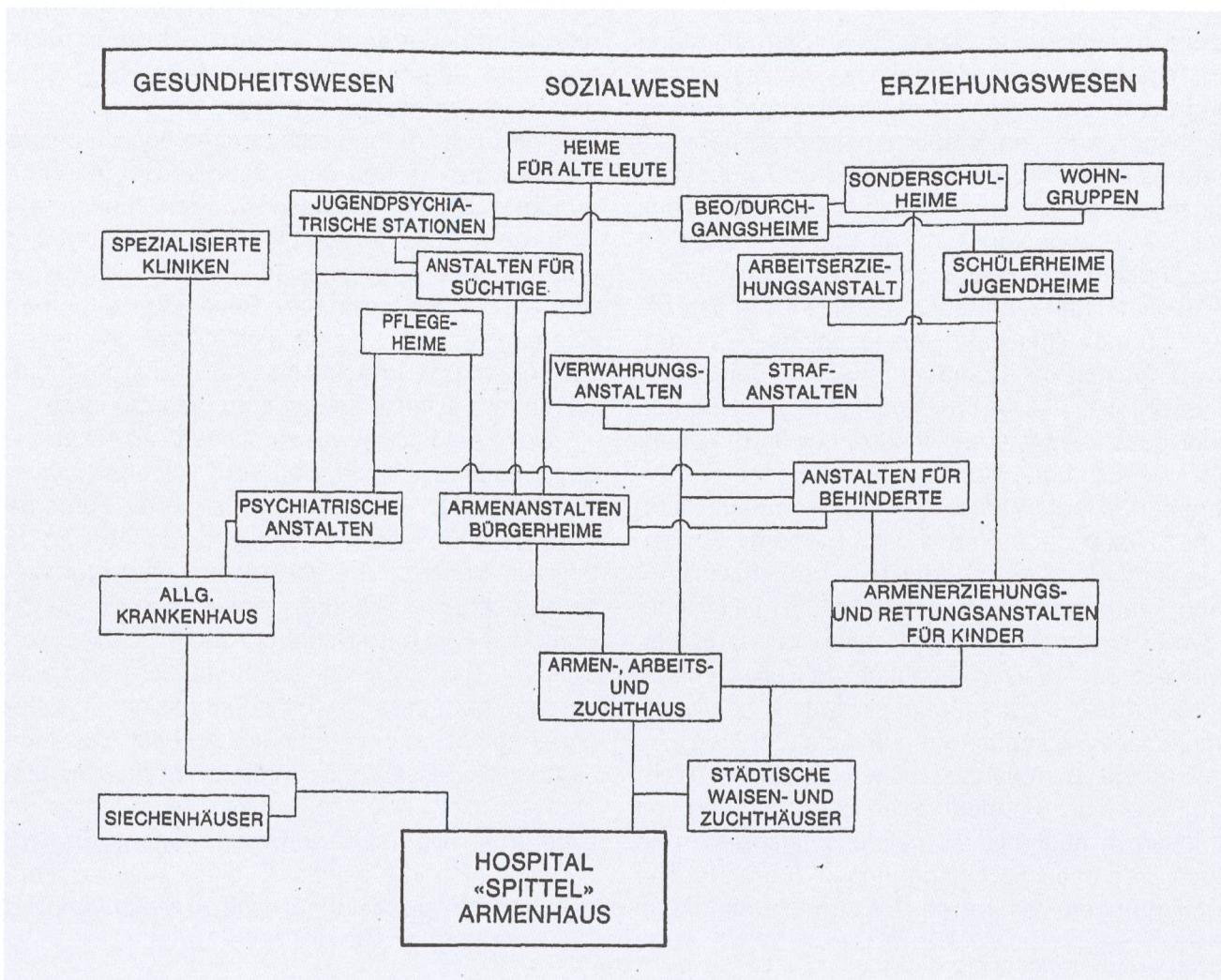
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## IV. DAS ANSTALTSWESEN ODER: VOM ARMENHAUS ZUM MODERNNEN HEIM

Die Geschichte der Armenfürsorge nicht nur im Kanton Graubünden ist eng verknüpft mit der Entwicklung des Anstaltswesens. Anstaltseinrichtungen waren seit jeher nötig, weil es zu jeder Zeitepoche Waisen und Alte, Gebrechliche, Verwahrloste oder «Geistesschwache», gab, welche einer besonderen Fürsorge bedurften. Die Form dieser «geschlossenen» Fürsorge wird historisch jener der «offenen» Fürsorge gegenübergestellt. Während bei dieser der Hilfsbedürftige in seiner gewohnten Lebensumgebung belassen und er Unterstützung vor allem in Form von Geld oder vielfältigen Naturalleistungen erhielt, wurde er bei jener aus seinem vertrauten Lebenskreis gerissen und in einer Anstaltsinstitution oder (später und

für bestimmte Gattungen von Personen) in einem «Heim» untergebracht.<sup>1</sup> Welche Art von Unterstützung jeweils als die zweckmässigste erachtet wurde, blieb weitgehend dem Ermessen der zuständigen Armenbehörde aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Mittel überlassen.

Der Titel zu diesem Abschnitt weist auf eine historische Entwicklung des Anstaltswesens hin. Die Heime der Gegenwart sind denn auch das Ergebnis eines jahrhundertelangen vielschichtigen Prozesses. Dieser verlief zeitlich und auch funktional je nach Region verschieden, in den Grundzügen aber durchaus vergleichbar. Die nachfolgende Grafik, wenn auch schon etwas älter, kann veranschaulichen, wie sich die ursprüngliche Institution



Grafik 2: Der Weg vom Armenhaus zu den modernen sozialen Dienstleistungseinrichtungen.

Quelle: TUGGENER (1975), S. 174.

<sup>1</sup> Vgl. zu dieser Unterscheidung anstatt weiterer etwa WOLFRAM (1930), S. 6, Anm. 1.

hin zu den modernen Einrichtungen sowohl des Gesundheits- als auch des Sozial- und Erziehungs- wesens gewandelt hat.<sup>2</sup>

Es kann und muss vorliegend nicht der Anspruch sein, vertieft auf diese Differenzierungsvorgänge einzugehen. Aus zwei Gründen dürfen aber einige erhellende Ausführungen zur Geschichte dieser armenfürsorgerischen Einrichtungen, wenn auch nur in den wesentlichsten Grundzügen, nicht unterbleiben. Einmal hatte der Ausdruck «Anstalt», früher ausgeprägter als heute, den Geruch von Armut, Not und Abschreckung, und diese Zuordnung traf in der Praxis auch meistens zu. Sodann waren es zuallererst die Anstaltsversorgungen, welche vielen Bündner Gemeinden drückende Armenlasten bescherten.<sup>3</sup>

## 1. Von der Anstalt als Mehrzweck- einrichtung ...

Das Armenhaus oder das Spital<sup>4</sup> («Spittel») stand im Mittelalter am Ausgang des Anstaltswesens und damit der geschlossenen Fürsorge. Hervorgegangen aus den kirchlichen Institutionen, bildete es eine Art Zufluchtsort und Auffangbecken für all jene armutsbetroffenen Menschen, die, aus welchen Gründen auch immer, von den eigentlich zuständigen Hilfsinstitutionen, also Familie und Verwandtschaft, aber auch der Nachbarschaft bis zur Dorfgemeinschaft, ausgeschlossen waren. Armengenössige «Randfiguren» wie Behinderte und Kranke aller Art, «Vaganten» oder Bettler, aber auch ausgesetzte Findelkinder und Waisen, also Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersstufen, lebten miteinander unter einem Dach. Eine Differenzierung etwa nach Herkunft, Einweisungsgrund oder Bedürfnissen der «Insassen» fand kaum statt, sodass die Anstalt gleichzeitig sowohl als Versorgungsinstitution etwa für Verwitwete und Waisen, als auch als Verwahrungsanstalt für «Irre» oder sogar als Gefängnis diente. Von einer zweckgerichteten und zielführenden Armenpflege konnte unter solchen Umständen nicht die Rede sein, vielmehr lagen der Errichtung von solchen Armenhäusern meistens finanzielle und auch pragmatische Überlegungen zugrunde. Die Einrichtungen verbilligten das Armenwesen also

mehr, als dass sie es verbesserten, womit der repressive und armenpolizeiliche Aspekt gegenüber positiven, armenpflegerischen Wirkungen eindeutig überwog. Insofern können diese frühen, multifunktionalen Armenhäuser als der sozialpolitisch untaugliche Versuch gewertet werden, unter einem Dach sowohl für Schutzbedürftige fürsorglich tätig zu sein als auch die als deviant wahrgenommene gesellschaftlich mindere Klasse zu bekämpfen bzw. zu erziehen. Die angewendeten Massnahmen liessen die Armenhäuser dergestalt, nach heutigen Massstäben, letztlich als eigentliche Disziplinierungs- und Arbeitsanstalten für alle dort Untergebrachten, unabhängig ihres Einweisungsgrundes, erscheinen.

## 2. ... zu den modernen sozialen Institutionen

Am Charakter der Armenhäuser änderte sich während Jahrhunderten nur wenig; sie blieben wichtiger und effizienter Teil einer staatlichen, aber geradezu archaischen Armenpolitik. Die Entwicklung hin zu modernen Institutionen beschleunigte sich erst im 19. und dann verstärkt im 20. Jahrhundert.<sup>5</sup> Die Armenhäuser wurden zunehmend in Bürgerheime oder Altersheime umbenannt und entsprechend umorganisiert. Die neue Dynamik führte zu einem verästelten Behandlungs- und Erziehungssystem, welches sich auf verschiedenen Ebenen vollzog und schliesslich in die drei oben erwähnten staatlichen Einrichtungen mündete.<sup>6</sup>

Wenn der Blick etwas zurückgeht, so setzte die grundlegende Wende weg vom frühen Anstaltsdenken hin zu einer Art spezialisierter Fürsorge unter dem Einfluss des Zeitgeistes der Aufklärung ein. Als früher und entschiedener Vertreter dieser «Epoche der Vernunft» erwies sich der schon mehrfach erwähnte Bündner Aristokrat CARL ULYSEES VON SALIS-MARSCHLINS. So liefen etwa seine Forderungen, dass die Armengenössigen in Kategorien geschieden werden sollten oder dass eine kantonale Besserungs-, Arbeits- und Armenanstalt erstellt werden müsse, auf eine vermehrte Differenzierung im Armenwesen hinaus. Es war natürlich nicht nur seinem Einfluss zu verdanken, dass die Unterscheidung nach Anstaltstypen im

<sup>2</sup> TUGGENER (1975), S. 74.

<sup>3</sup> Vgl. dazu eingehend unten Teil C.IV.5.5.

<sup>4</sup> In Trun wurde das Armenhaus noch im 20. Jahrhundert zuweilen auf Romanisch als «spital» bezeichnet (vgl. BUCHLI [2016], S. 27, Anm. 128).

<sup>5</sup> Auf privater Basis wurden aber etwa für Waisen auch schon früher Häuser eingerichtet (vgl. dazu Kap. V.).

<sup>6</sup> Vgl. zum Folgenden vor allem TUGGENER (1975), S. 173–179.

19. Jahrhundert sehr ausgeprägt einsetzte, weshalb man denn auch vom «Anstaltenjahrhundert» spricht.

Neue Erkenntnisse aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen wie etwa der Medizin oder der Psychologie und Psychiatrie hatten zunehmend zu einer kritischen Beurteilung der unterschiedslosen Beherbergung der Armenhäuser geführt. Das System musste verfeinert werden, wenn erkennbare Fortschritte in der Bekämpfung der Armut erzielt werden sollten. Der Schlüssel konnte nur darin liegen, die Armenpflege aufgrund verschiedener Kriterien gleichsam zu entwirren. Auf einer ersten Ebene wurden die Kinder von den Erwachsenen getrennt. Um der Armut entfliehen zu können, mussten Kinder und Jugendliche von schlechten Vorbildern separiert werden und bedurften zudem zwingend einer verbesserten Ausbildung. Die Entstehung von Waisenhäusern und Armenerziehungs- und Rettungsanstalten<sup>7</sup> (welche die Vörläufer für die späteren Heime für Schwererziehbare waren) war die sichtbare Folge des neuen Bewusstseins. Pioniere wie JOHANN HEINRICH PESTALOZZI (1746–1827) oder PHILIPP EMANUEL VON FELLENBERG (1771–1844) oder auch die 1810 gegründete Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft setzten in diesen Bereichen neue pädagogische Massstäbe. Aus Sicht der öffentlichen Fürsorge hatten gerade die Armenerziehungsheime eine grosse Bedeutung. Weil das Heimatprinzip die Gemeinden zu hohen Armenausgaben zwang, bestimmten sie oft, Familien aufzulösen und die Kinder in Heimen oder Anstalten (oder auch Privathaushalten) zu platzieren, womit Kosten gespart werden konnten.

Gemäss der Differenzierung nach Altersgruppen stellten sich bei der Gruppe der Erwachsenen immer mehr die alten und aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen als besondere Klasse heraus. Zudem war mit der Kategorisierung «gesund/krank» der Weg geebnet nicht nur für die Entwicklung von Altersheimen und von Bürgerheimen, sondern auch für die Entstehung von Spitälern und für die Einrichtung von Pflegeheimen sowie für Anstalten mit heil- und sonderpädagogischer Ausprägung.

<sup>7</sup> Die «Rettungsanstalten» stellten Einrichtungen für gefährdete und verwahrloste Kinder dar, welche erzogen und ausgebildet werden sollten. Bei den «Zöglingen» handelte es sich meistens um Arme, Bedürftige oder sozial Vernachlässigte. Der Unterschied zu den «Erziehungsanstalten» war oft nur ein gradueller.

Diese überblicksmässige Zusammenfassung kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Spezialisierung der Anstalten nur in grösseren Zeitspannen und je nach Region auch zeitlich und funktional sehr unterschiedlich vollzog. Auch ließen die neuen Bezeichnungen der Institutionen anfänglich noch keine zuverlässigen Rückschlüsse über die tatsächlichen Verhältnisse in einer Anstalt zu; die Ausdifferenzierungen fanden hier erst später statt. So stellte etwa ein Fachmann noch 1955 fest: «Da und dort ist auch eine stärkere Differenzierung der Heime nach ihren Insassen nötig, was vor allem für die Bürgerheime (Umplatzierung der Alten, Taubstummen und Blinden in besondere Heime) und für die Heime für geistesschwache Kinder gilt».<sup>8</sup> Der Zug aber zu einer stärkeren Ausdifferenzierung, einer Art der Vermenschlichung der äusseren Anstaltsverhältnisse auch,<sup>9</sup> hatte im 20. Jahrhundert kräftig Schwung aufgenommen, womit die modernen Einrichtungen mit den früheren Anstalten kaum noch etwas gemein hatten.

### **3. Graubünden: Langes Beharrungsvermögen des frühen Anstaltstypus**

Wie schweizweit, so wurde auch in Graubünden im 19. Jahrhundert eine grössere Anzahl von Anstalten errichtet.<sup>10</sup> Die Zusammensetzung der Klientel entsprach dabei noch lange vielfach jener der oben beschriebenen. «Das Bürgerheim oder das Gemeindearmenhaus, in dem die Gemeinde alle Unterstützungsbedürftigen, Waisenkinder, Alterskranke, Asoziale und Schwachsinnige unterbrachte, (gehört) der Vergangenheit an. Es ist vielleicht zwei Jahrzehnte her, dass das letzte dieser Bürgerheime aufgegeben wurde».<sup>11</sup> Die Feststellung des Chefs des Kantonalen Fürsorgeamtes 1970 zeugte davon, dass den Einrichtungen früheren Zuschnitts in Graubünden noch bis in die jüngste Zeit eine gewisse Bedeutung zukam. Vielfältige gesellschaftliche Prozesse ab etwa der Mitte des letzten Jahrhunderts, von sozialen Um-

<sup>8</sup> RICKENBACH, Das Anstaltswesen in der Volkswirtschaft, in: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen 11/1955, S. 492.

<sup>9</sup> Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen 5/1950, S. 164.

<sup>10</sup> RIETMANN (2017) spricht auch für Graubünden von einer eigentlichen «Anstaltsbegeisterung» im 19. Jahrhundert (S. 43).

<sup>11</sup> WILLI, Ein Bergkanton und seine Heime, in: Zeitschrift für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen 1970, S. 167.

brüchen bis zu Strukturveränderungen in der Familie, setzten den Wandel von der «alten» Anstalt zum modernen Heim auch bei uns allmählich in Bewegung. Erst mit diesen Vorgängen verlor die Anstalt nach und nach das ihr früher anhaftende Odium von Armut, Abhängigkeit und Disziplinierungszwang. Das 1960 geschaffene Gesetz zur Förderung der Alters- und Pflegeheime brachte schliesslich die späte, aber entscheidende Wende.

Der Überblick auf die bündnerische Anstaltslandschaft während jener «Wendephase» bestätigt diese Einschätzungen, zumindest wenn der Fokus auf die Kategorie der «Armenhäuser» als besonderer Anstaltstypus<sup>12</sup> gerichtet wird.<sup>13</sup> So befand sich in diesen 13 Einrichtungen mit Stichtag 1. Juli 1945<sup>14</sup> nicht nur eine Belegschaft unter demselben Dach, welche aus höchst unterschiedlichen Gründen der Verarmung und damit der Anstaltseinweisung verfiel, sondern auch völlig altersdurchmischt war.

Im Einzelnen zeigt der quantitative Abriss im besagten Jahr, dass zwei Hauptursachen für die materielle Not und damit für die Einweisung der insgesamt 583 Personen ins Armenhaus verantwortlich waren, nämlich körperliche Gebrechlichkeit einerseits und «geistige Abnormalität» andererseits. Zu letzterer Kategorie zählten auch jene, welche als «Gebesserte» und «Beruhigte» aus Heil- und Pflegeanstalten ins Armenhaus verbracht wurden. Ausser diesen zwei hauptsächlichen Armutsgründen führten auch «Defekte des Charakters» («Liederlichkeit», «Arbeitsscheu» oder «Misswirtschaft») oder auch die «Trunksucht» zur Verarmung. Eher überraschend mutete die Tatsache an, dass Verarmte aus Naturkatastrophen in den Armenhäusern kaum anzutreffen waren.

Beim Blick auf die Alterskategorie der Anstaltsinsassen andererseits fiel der hohe Anteil von 72 minderjährigen (d. h. damals: unter 20-jäh-

igen) Armenhausinsassen auf, wovon sogar deren zehn im Alter von sechs bis zehn Jahren. Diese «Zöglinge» befanden sich hauptsächlich aus erziehungstechnischen Gründen, aber auch infolge «Geistesschwäche» im Armenhaus. Die Sinnhaftigkeit von Anstaltseinweisungen dieser Altersgruppe wurde zwar thematisiert, aber nur verhalten kritisiert und schon gar nicht scharf verurteilt; andere Kriterien standen im Vordergrund: «Aber wird nicht auch eine gute Betreuung der Kinder illusorisch gemacht durch den Einfluss der Insassen, mit denen die Kinder während des ganzen Sommers bei der Arbeit zusammen sind [...]? Normale 16- bis 20-Jährige befinden sich nur ausnahmsweise im Armenhaus. Wo dies aber noch der Fall ist, ist die Verbilligung und nicht etwa die Verbesserung der Versorgung massgebend [...] Glücklicherweise sind verhältnismässig wenig Minderjährige in Armenhäusern versorgt. Verschiedene Gemeindearmenkommissionen lassen sich die höheren Kosten einer anderweitigen Unterbringung nicht reuen. Die Überzeugung, dass sich das Armenhaus zur Versorgung von Minderjährigen nicht eignet, ist ziemlich weit verbreitet».<sup>15</sup> Ein Vorschlag im Jahr 1892, dass Kinder im schulpflichtigen Alter nicht in ein Armenhaus untergebracht werden dürften, fand aber keine Zustimmung. Der Spargedanke spielte aber nicht nur bei der Internierung der Minderjährigen eine Rolle; die Kostenfrage bildete bei den Anstaltsversorgungen zwar nicht ausdrücklich, aber faktisch das zentrale Motive einer solchen Massnahme. So hielt etwa die Prüfungskommission der Gemeinde Trun im Jahr 1930 dazu fest: «Die Bewohner des Armenhauses kosten die Gemeinde nicht so viel wie die Personen im Fremden, welche die Gemeinde unterstützen muss. Aus diesem Grund sind diese Leute so weit wie möglich in das Armenhaus zu bringen.»<sup>16</sup> Es waren also nicht solche Anstaltsversorgungen, sondern vielmehr die kostenintensiven Einweisungen etwa in eine Korrektionsanstalt, welche vielen Gemeinden arg zu schaffen machten.

Unter einem abschliessenden institutionellen Aspekt zeigt sich, dass die Armenhäuser um die Mitte des letzten Jahrhunderts sowohl von privaten (Ricovero Immacolata in Roveredo) als auch kantonalen (Altersasyl in Rothenbrunnen) und kommunalen Trägerschaften geführt wurden. Zur letzten Kategorie gehörten die Gemeindear-

<sup>12</sup> Auf die «Korrektionsanstalt» Realta als ein anderer Anstaltstyp wird unten eingegangen (vgl. dazu nachfolgender Abschnitt und Teil C.IV.2.3.).

<sup>13</sup> Vgl. dazu etwa HELDSTAB, Die Armenhäuser im Kanton Graubünden, in: Der Armenpfleger 8/1947, S. 57–63. Der Begriff «Armenhaus» erlaubte aber auch hier keine eindeutige Zuordnung: Als «Armenhaus» konnte etwa auch eine Institution gelten, die vor allem alte Leute beherbergte. So zählte sich z.B. das katholische Heim Ospedale San Sisto in Poschiavo zu den Altersheimen. BUCHLI (2016) bezeichnet das Armenhaus Trun, ähnlich wie jenes in Obervaz, als Mischkomplex für verwaiste Kinder, Korrektionelle, Kranke und altersgebrechliche Personen (S. 30–31 mit Hinweis auf KAUFMANN [2008], S. 117–123).

<sup>14</sup> 1905 sprach das Erziehungsdepartement noch von 45 solcher «ungenügenden Anstalten» (StAGR XIV 5 a).

<sup>15</sup> HELDSTAB (wie Anm. 13), hier S. 59–60.

<sup>16</sup> Zit. nach BUCHLI (2016), S. 27.

menhäuser von Bonaduz, Cazis,<sup>17</sup> Chur, Disentis, Domat/Ems, Klosters und San Vittore, während ein Zusammenschluss von neun Gemeinden der Bündner Herrschaft und des vorderen Prättigaus im Jahr 1894 für ihre «bürgerlichen» Armen das Asyl Neugut bei Landquart<sup>18</sup> gründete. Viele Gemeinden verfügten auch über ein Gebäude, welches als Notwohnung etwa in einem Heimschaffungsfall bereitstand, meistens aber armengenössigen Familien zur Verfügung gestellt wurde.

Zusammengefasst verfügten die Anstalten bzw. Armenhäuser des «alten» Typus in Graubünden über ein längeres Beharrungsvermögen als in den wohlhabenderen Kantonen des Unterlandes. Parallel mit ihrem Verschwinden wurde die Heimunterbringung der Alten und Pflegebedürftigen frühestens in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts zu einem ernsthaften Thema in der Fürsorgepolitik. Nachdem die Stadt Chur schon seit längerer Zeit über zwei Altersheime und ein Krankenhaus für Alte verfügte, welche allen Kantoneinwohnern offenstanden, richteten die Gemeinden Ilanz/Glion, Trin, Flims, Valendas, Versam, Safien und Waltensburg in den 1920er-Jahren in Ilanz gemeinsam ein protestantisches Altersasyl ein. Die katholischen Oberländer Gemeinden Trun, Sumvitg, Sedrun, Disentis/Mustér zogen nach und erwarben zu diesem Zweck ein leerstehendes Hotel in Campodials bei Disentis/Mustér.

Die hauptsächlich ländlichen Strukturen mit eingefahrenen Verhaltensweisen mochten massgeblich dazu beigetragen haben, dass die Strukturveränderungen in der bündnerischen Anstaltslandschaft zeitverzögert stattfanden. Zur Konstante zählte etwa die jahrhundertlange Selbstverständlichkeit, dass die alte Generation ihren Lebensabend in Hausgemeinschaft mit den Nachkommen verbrachte, sie zu Hause gepflegt wurde und sie auch dort starb. Wie andernorts, aber eben erst später bereiteten die aufkommenden gesellschaftlichen Umwälzungen und veränderte Lebensweisen diesem Zyklus ein allmähliches Ende.

#### 4. Die Arbeits- und Korrektionsanstalt Fürstenau / Realta als Ergänzung der «fürsorglichen» Armenpflege

Nach der Überzeugung von CARL ULYSSES VON SALIS-MARSCHLINS konnte dem Bettelwesen nicht nur mit Einrichtungen für die «verschämten» Armen Einhalt geboten werden. Die unterste Klasse der Unterstützungsbedürftigen,<sup>19</sup> die «Müssiggänger» und «Liederlichen», musste mit Zwang von ihrem «verderblichen Tun» abgehalten werden. «Jeder Person, die arbeiten kann, und doch nicht arbeiten will, (soll) nicht die geringste Unterstützung gegeben werden. Man muss sie zum Arbeiten durch den Hunger und die Schande zwingen.»<sup>20</sup> Für eine zweckmässige, d. h. vollkommene und alle Kategorien von Armen umfassende Armutsbekämpfung bedurfte es seiner Ansicht nach zwingend einer Arbeits- und Besserungsanstalt. Der Milde der Armenpflege auf der einen musste ebenso notwendig die Strenge gegenüber diesen «unverschämten» Armen auf der anderen Seite entsprechen.

Das grassierende Bettelunwesen veranlasste den Grossen Rat schliesslich, 1840 im bischöflichen Schloss in Fürstenau die erste kantonale Arbeitsanstalt zu eröffnen.<sup>21</sup> In die Institution aufgenommen wurden die «Liederlichen», jene Personen also, welche trotz Arbeitsfähigkeit nicht bereit waren, sich selber zu unterhalten. Die kantonale Armenkommission beschrieb die Einweisungspraxis etwas detaillierter: «Wie unsere darüber aufgenommenen Register ausweisen, sind die sämtlichen aufgenommenen Individuen entweder wegen Trunksucht oder wegen Arbeitsscheu oder weil sie ihr früher angewöhntes herumziehendes, liederliches Leben nicht aufgeben wollten, einige

<sup>19</sup> Vgl. auch Art. 6 der Verordnung der Armenkommission von 1840 (Wortlaut in RIETMANN [2017], Anhang 3, S. 148–152).

<sup>20</sup> VON SALIS-MARSCHLINS (1806), S. 209.

<sup>21</sup> Nach RIETMANN (2017) war Graubünden damit einer der ersten Kantone mit einem solchen Anstaltstypus (S. 50). BOEHMERT (1870) bezeichnete Realta als ein polizeiliches Detentionshaus mit strenger Disziplin für «Vaganten» und «liederliches Gesindel»; nach seinen Angaben war Realta zu dieser Zeit schweizweit eine von fünf weiteren solchen Anstalten (S. 473). Die Korrektionsanstalt war nach dem 1817 errichteten Zuchthaus «Sennhof» in Chur die zweite kantonale Anstalt überhaupt (MEYER [1988], S. 137, Anm. 9); 1855 erfolgte die Übersiedlung in die neu erbaute Arbeitsanstalt Realta in der Gemeinde Cazis (vgl. zur «institutionellen Entwicklung des Anstaltskomplexes Realta/Beverin» RIETMANN [2017], Anhang 2, S. 147).

<sup>17</sup> Vgl. dazu auch Teil C.V.6.3.

<sup>18</sup> Vgl. zu dieser Institution auch Teil C.V.6.2.

auch deshalb durch die Vorstände ihrer resp. Heimatgemeinden dorthin versetzt worden, weil sie, ungeachtet des bestehenden Verbotes von Gemeinde zu Gemeinde und auf den Strassen dem Bettel nachgingen.»<sup>22</sup> Arbeitszwang und Erziehung waren also die beiden Hauptzwecke der später als «Korrektionsanstalt» bezeichneten Einrichtung.<sup>23</sup> Nach und nach beherbergte die Anstalt neben den «arbeitsfähigen, aber liederlichen Individuen» etwa infolge von Begehrlichkeiten mancher Gemeinde oder durch unrichtige Angaben auch arbeitsunfähige Personen wie «Gebrüchliche, Blödsinnige usw.»<sup>24</sup> So wies etwa der Jahresbericht per Ende 1880 in der «Korrektionsabteilung» 33 Personen (21 Männer, 12 Frauen) und in der «Irrenabteilung» ebenfalls 33 Personen (22 Männer, 11 Frauen) aus.<sup>25</sup> Zwar verlangte der

Grosse Rat, dass alle arbeitsunfähigen Personen, mit Ausnahme der «Irren», aus der Anstalt entfernt und ihren Gemeinden zugewiesen werden sollten. Die Anstalt blieb aber lange ein «Sammelbecken für verschiedenste Problemfälle».<sup>26</sup>

In der Folge, d.h. in den Jahrzehnten um die Wende zum 20. Jahrhundert, machte die Anstalt verschiedene Entwicklungs- und Differenzierungsprozesse durch.<sup>27</sup> Damit fand im Kantonalbündner Anstaltswesen gewissermassen eine zweite Entwicklungsphase statt. Die erste hatte unter dem Einfluss des Zeitgeistes der Aufklärung mit dem Bündner Aristokraten CARL ULYSSES VON SALISMARSCHLINS und seiner Forderung eingesetzt, die Armengenössigen in Kategorien einzuteilen und sie in eine entsprechende Anstalt einzuweisen.

---

<sup>22</sup> «Kurzer Bericht über das Armenwesen im Kanton Graubünden», 1842, S. 11 (StAGR XV 17a/19); vgl. auch § 1 Reglement Zwangsarbeitshaus (StAGR IV 10 a 1).

<sup>23</sup> Vgl. die wichtige Bedeutung der Korrektionsanstalt als Instrument der Armenpolizei vor allem aufgrund der Armenordnung 1857 in Kap. IV.2.3.

<sup>24</sup> VGR vom 25. Juni 1855, S. 104.

<sup>25</sup> «Jahresbericht über die Anstalt in Realta für das Jahr 1880» (StaGR IV 10 b 1).

<sup>26</sup> RIETMANN (2017), S. 50, mit weiteren Hinweisen.

<sup>27</sup> Vgl. dazu KUSTER (2017), S. 125–130, RIETMANN (2017), S. 54–63.